

Die Leitung der Neuwahl des Bürgermeisters gem. § 52 GO i. V. m § 33 Abs. 3 und 5 GO übernimmt nach § 33 Abs. 5 GO Herr Klein als 1. stv. Bürgermeister, da es sich um einen Amtswechsel innerhalb der Wahlperiode handelt.

Dann erläutert Herr Klein die wesentlichen Grundlagen und den Ablauf der bevorstehenden Wahl. Er weist auf die Möglichkeit einer offenen Wahl hin und bittet um Vorschläge.

Herr Borrmann meldet sich zu Wort und schlägt Herrn Ernst Gawlich (UWG) vor.

Weitere Vorschläge erfolgen nicht und auf Nachfrage von Herrn Klein widerspricht kein Mitglied der offenen Wahl, so dass durch Handzeichen abgestimmt werden kann.

Bürgermeister Gawlich nimmt die Wahl an und dankt für das Vertrauen.